

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Dr. Peter Winkler
Dr. Stefan Sandrini
Dr. Stefan Engele

Dr. Martina Malfertheiner
Dr. Birgit Bragagna
Rag. Stefano Seppi
Dr. Massimo Moser

Dr. Oskar Malfertheiner
Dr. Alfredo Molinari
Dr. Verena Klauser

Mitarbeiter - Collaboratori

Dr. Karoline de Monte
Dr. Matthias Sepp

Dr. Georg Gasser

Rundschreiben

Nummer:

51

vom:

2014-06-03

Autor:

Stefan Sandrini

An alle betreuten öffentlichen Verwaltungen

Eintragung in das Verzeichnis der öffentlichen Verwaltungen - IPA

Nahezu jede öffentliche Verwaltung ist verpflichtet sich in das gesamtstaatliche Verzeichnis¹ einzutragen.²

Diese Verpflichtung erlangt aufgrund der bevorstehenden Verpflichtungen zur Ausstellung der elektronischen Rechnung für Lieferungen und Leistungen an öffentliche Verwaltungen³ besondere Bedeutung, nachdem jede akkreditierte öffentliche Verwaltung durch einen eindeutigen Kode identifiziert wird. Dieser eindeutige Kode ist eine der Voraussetzungen damit eine elektronische Rechnung an diese öffentliche Verwaltung ausgestellt werden kann.

Aus diesem Grund fassen wir die Bestimmungen zur Akkreditierung im gesamtstaatlichen Verzeichnis der öffentlichen Körperschaften zusammen.

1 Subjektive Voraussetzung

Zur Eintragung in das gesamtstaatlichen Verzeichnis der öffentlichen Körperschaften sind neben dem Staat und dessen Körperschaften auch:⁴

- Gemeinden
- Bezirksgemeinschaften
- Konsortien und Vereinigungen von Gemeinden und Bezirksgemeinschaften
- alle nicht gewerbliche öffentliche Verwaltungen,
dazu zählen unter anderem auch Seniorenheime die als öffentliche Körperschaften geführt werden.
- Betreiber öffentlicher Dienste

Die Verpflichtung zur Eintragung in dieses Verzeichnis betrifft daher nahezu alle öffentliche Körperschaften⁵ und daher neben den Verwaltungen die von den Bestimmungen der elektronischen Rechnung als Empfänger betroffen sind⁶ auch solche die davon nicht betroffen sind.

2 Verpflichtungen

Die Verpflichtungen in Zusammenhang mit der Eintragung in das Verzeichnis sind folgende:

1 IPA Indice delle Pubbliche Amministrazioni - <http://www.indicepa.it>

2 Art. 57-bis D.Lgs. 82 vom 7.3.2005 und Art. 12 DPCM 31.10.2000

3 vgl. unser Rundschreiben Nr. 48 vom 19.5.2014

4 Art. 1 Abs. 2 D.Lgs. 165 vom 30.3.2001

5 nicht verpflichtet dazu sind unserer Ansicht nach öffentliche Körperschaften die in Form einer gewerblichen Körperschaft geführt werden (consorzio azienda)

6 gemäß Auflistung des ISTAT veröffentlicht im Amtsblatt der Republik Nr. 229 vom 30.9.2013

- Akkreditierung
- Veröffentlichung der Informationen betreffend des eigenen organisatorischen Aufbaus
- laufende Aktualisierung der Angaben
- mindestens eine halbjährliche Überprüfung der Angaben

3 Voraussetzungen

Voraussetzung um sich in das Verzeichnis eintragen lassen zu können sind:

- die digitale Unterschrift des gesetzlichen Vertreters der Körperschaft
- eine zertifizierte E-Mail Adresse der Körperschaft

4 Eintragung

Die Akkreditierung erfolgt elektronisch über die Internetseite:

<http://www.indicepa.it/documentale/index.php>

Auf dieser Seite ist der entsprechende Antrag auszufüllen, digital zu unterschreiben und mittels zertifizierter E-Mail an die Adresse ipa@pec.agid.gov.it zu senden.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

